

Parksituation Toni-Pfülf-Str. (LKWs)

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01392 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes Nr. 24 Feldmoching-Hasenberg am 30.03.2017

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 09507

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes Nr. 24 Feldmoching-Hasenberg vom 12.09.2017

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 Feldmoching-Hasenberg hat am 30.03.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, gegen die dauergeparkten Lkw, und Wohnwagen in der Toni-Pfülf-Straße vorzugehen und die dadurch entstehenden Missstände und Gefährdungen zu beseitigen.

Die Situation in der Toni-Pfülf-Straße und Umgebung ist dem Kreisverwaltungsreferat und der Polizei bekannt. Bei beiden gehen immer wieder Beschwerden ein, dass dort in unzumutbarem Umfang Lkw, Anhänger und Wohnwagen abgestellt würden.

Die Straßenverkehrsordnung erlaubt grundsätzlich das Abstellen aller zugelassenen oder versicherten Fahrzeug auf öffentlichen Parkplätzen, egal ob es sich um private oder gewerbliche Fahrzeuge handelt.

Gemäß § 12 Abs. 3a StVO ist mit Kraftfahrzeugen über 7,5 t zul. Gesamtgewicht sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zul. Gesamtgewicht u. a. in reinen und allgemeinen Wohngebieten innerhalb geschlossener Ortschaften das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten. Verstöße gegen dieses gesetzliche Parkverbot stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die von der Polizei geahndet werden kann.

Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 t fallen dagegen nicht unter das Parkverbot des § 12 Abs. 3a StVO. Wohnmobile und Wohnanhänger dürfen ebenfalls parken. Wohnmobile dürfen ohne zeitliche Beschränkung parken. Mit Wohnanhängern ohne Zugfahrzeug hingegen darf – außer an entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen – nicht länger als zwei Wochen an einer Stelle geparkt werden (§ 12 Abs. 3b StVO). Aufgrund der derzeitigen rechtlichen Vorgaben reicht es schon aus, den Anhänger geringfügig zu bewegen, damit die Frist neu zu laufen beginnt. Trotz teils personalintensiver Überwachung durch die Polizei laufen daher entsprechende Beseitigungsaktionen oft ins Leere.

Aufgrund der aktuellen Beschwerden wurde der Bereich erneut von der Polizei überprüft. Der hauptsächlich von Lkws genutzte Parkbereich befindet sich außerhalb der Wohnbebauung und weist lediglich auf der meist von Pkws beparkten Südseite einen Gehweg auf. Die Lkws parken i. d. R. auf der Nordseite. Der Bereich wird von der zuständigen Polizeiinspektion 43 regelmäßig überwacht. Die Halter von verbotswidrig parkenden Anhängern werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gebührenpflichtig verwarnet. Ende Februar wurden alle im fraglichen Bereich parkenden Anhänger und LKW von der Polizeiinspektion 43 überprüft und es wurden – soweit möglich – Beseitigungsverfahren eingeleitet.

Das vermehrte Parken von Lkw hängt damit zusammen, dass der bisherige Lagerplatz der Firma in der Triebstraße von der Landeshauptstadt München gekündigt wurde. Die Firma sucht derzeit nach einem neuen Lagerplatz. Bei diesen Lkw handelt es sich jedoch um Fahrzeuge unter 7,5 t, die damit keinen rechtlichen Parkeinschränkungen unterliegen.

Trotz dieser besonderen Konstellation liegt auch nach Einschätzung der Polizei im Vergleich zu anderen Wohnvierteln keine gravierende Häufung von Lkw vor. Auch die im Zuge des Antrages beim Kreisverwaltungsreferat eingereichten Fotos zeigen lediglich eine lockere Anhäufung von Fahrzeugen der genannten Arten, aber keineswegs eine lückenlose Verparkung. Ähnliche Anhäufungen von größeren Fahrzeugen gibt es auch in anderen Straßen im Stadtgebiet München. Zudem geht von den geparkten Fahrzeugen i. d. R. keine Störung oder gar Gefährdung aus.

Weder das Straßenverkehrsrecht noch das Baurecht noch das Gewerberecht sehen eine Möglichkeit vor, außerhalb von Neubau- bzw. größeren Umbauvorhaben eine entsprechende Unterbringung von gewerblichen Fahrzeugen auf Privatgrund zu fordern. Ebenso gibt es bis dato keine gesetzliche Verpflichtung, eine vorhandene (Tief-)Garage auch zu benutzen.

Zusammenfassend besteht im Rahmen der geltenden Rechtslage leider keine Möglichkeit zur Unterbindung des Lkw-Parkens.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01392 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 Feldmoching-Hasenberg am 30.03.2017 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:

Keine rechtliche Möglichkeit zur Unterbindung des LKW-Parkens

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01392 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 Feldmoching-Hasenberg am 30.03.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 24 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Auerbach

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 24 - Den Vorsitzenden Herr Auerbach

an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

an das Direktorium – Dokumentationsstelle (D-II-V/SP)

an das Polizeipräsidium München

an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I-31

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 24 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 24 kann/soll nicht vollzogen werden
(Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III/141**

zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24